Stadt Langenau
Einbeziehungssatzung "Obere Bachwiesen"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 22.12.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Der Verwaltungsverband Langenau beabsichtigt die Abrundung der Oberen Bachwiesen durch die Einbeziehung mehrerer Außenbereichsgrundstücke. Geplant ist zunächst die Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses im Westen des Plangebiets. Langfristig ist zudem eine landwirtschaftliche Betriebserweiterung auf dem östlichen Teilbereich geplant.

1.2 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,23 ha umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nrn. 748 und 748/1 der Gemarkung Langenau. An den Geltungsbereich verläuft im Süden direkt angrenzend die "Wasserstraße". Südlich und östlich liegt der Siedlungsbereich von Langenau. Im Westen sowie Norden des Gebiets verläuft, ebenfalls direkt an das Gebiet angrenzend, die Nau. Diese hat in rund 200 Metern Entfernung ihren Ursprung.

2.2 Bei der Fläche handelt es sich um eine unbebaute Fettwiese. Die westlichen und nördlichen Ränder bestehen aus verschiedenen jungen Bäumen und Gehölzen wie Hasel, Liguster, Eiche, Bergahorn und Erle.

2.3 Es befinden sich drei geschützte Biotope in der Nähe des Plangebiets. Westlich bzw. nordwestlich liegen die Biotope "Nau-Quellbereich I Langenau-West" und "Nau-Quellbereich II Langenau-West" (Biotopnummern 175264250536 und 175264250537), sowie in östlicher Richtung das Biotop "Quelltümpel an der Nau, Seggenried, Röhricht" (Nr. 175264250538).

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab lediglich den Nachweis eines Kleibers im weiteren Umfeld, welcher keine besondere Bedeutung für das Vorhaben hat. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 10.12.2025 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung begangen und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Unmittelbar angrenzende Geländebereiche wurden ebenfalls begutachtet. Relevant waren dabei zudem die im Geltungsbereich stehenden Bäume sowie die angrenzend verlaufende Nau, wobei auf Vorhandensein von planungsrelevanten Arten geachtet wurde.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Vögel:

Die Gehölze dienen Zweig- und höhlenbrütenden Vogelarten potenziell als Bruthabitat. Da jedoch ein Mindestabstand von fünf Metern zur Nau gehalten werden muss und sich die Gehölze in diesem Bereich befinden, kann eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung deren Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Auch eine Störung ist nicht abzusehen, da das Plangebiet direkt an den Siedlungsbereich angrenzt, wodurch störungsunempfindliche, ubiquitäre Arten zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich selbst ist als Bruthabitat nicht geeignet. Im Falle einer Eignung als Nahrungshabitat, würden betroffene Arten auf die umliegenden Wiesenflächen ausweichen können.

Während der Relevanzbegehung wurden die acht Vogelarten Amsel, Blässhuhn, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Rabenkrähe, Stockente und Zaunkönig nachgewiesen.

5.2 Baumhöhlen:

Einige Bäume im Uferbereich weisen Rindentaschen auf, welche potenziell als Quartier für Fledermäuse oder als Brutplatz für bestimmte Vogelarten dienen können. Da sich diese aber innerhalb des Mindestabstands von fünf Meter zur Nau befinden, ist ein Eingriff nicht abzusehen und somit ein Verbotstatbestand ausgeschlossen.

5.3 Fledermäuse:

Es können potenziell Fledermausquartiere in den o.g. Bäumen vorkommen. Da dort keine Eingriffe stattfinden ist zwar eine Tötung der Tiere sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätten nicht abzusehen. Es könnte während der Baumaßnahmen aber zu akustischen und/oder visuellen Störungen kommen.

Um diese zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung empfehlenswert (s. Maßnahmen). Sollte dies nicht möglich sein, sind innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen von Quartieren im relevanten Gehölzbereich durchzuführen.

Die Gehölze entlang der Nau stellen zudem eine potenzielle Leitlinienstruktur für Fledermäuse dar. Da diese aber im Mindestabstand zum Gewässerrand liegen, ist eine Rodung nicht abzusehen. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Leitstruktur durch Licht ist weitestgehend zu vermeiden (s. Maßnahmen). Prinzipiell werden Fledermäuse auch die Möglichkeit haben, an der dem Vorhaben abgewandten Seite der Nau (Norden) unbeleuchtete Bereiche zum Transferflug zu nutzen.

5.4 Biber:

Im Bereich der Nau gibt es mehrere Hinweise auf ein Bibervorkommen. Neben mehreren Fraßspuren sowie eines Biberdamms, wurde auch ein potenzieller Biberbau im nordwestlichen Bereich des Plangebiets (Südufer der Nau) nachgewiesen. Aufgrund der Vielzahl der Biberspuren sowie der Tatsache, dass Biberröhren im Uferbereich einige Meter ins Erdreich verlaufen können, können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Um die Existenz eines Biberbaus abschließend klären zu können, sind weitere Kartierungen der Art notwendig (s. Maßnahmen). Unabhängig davon sind Maßnahmen umzusetzen, welche einen Verstoß gegen das Störungsverbot vermeiden.

5.5 Steinkrebs:

Aufgrund der Tatsachen, dass sich der Nau-Ursprung in geringer Entfernung zum Plangebiet befindet und der Flussgrund steinig/kiesig ist, eignet sich der angrenzende Abschnitt der Nau als Habitat für den Steinkrebs. Trotz des fünf Meter Abstandes zur Nau, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es baubedingt oder durch die landwirtschaftliche Betriebserweiterung zur Verschmutzung des Gewässers und somit zu einem Verbotstatbestand kommen könnte.

Um ein potenzielles Auftreten relevanter Arten (v.a. Steinkrebs) und eine mögliche Betroffenheit genauer bewerten zu können, werden detailliertere

Untersuchungen für erforderlich erachtet. Sollte sich planerisch ein Stoffeintrag in die Nau vermeiden lassen, kann auf eine Kartierung verzichtet werden.

5.6 Libellen:

Durch die Nähe zum Nau-Ursprung und des kiesigen Flussgrunds kann ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer nicht ausgeschlossen werden. Da die Art empfindlich gegenüber Gewässer-Verunreinigungen ist, würden bei einer Verschmutzung bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände eintreten.

Um ein potenzielles Auftreten relevanter Arten und eine mögliche Betroffenheit genauer bewerten zu können, werden detailliertere Untersuchungen für erforderlich erachtet. Sollte sich planerisch ein Stoffeintrag in die Nau vermeiden lassen, kann auf eine Kartierung verzichtet werden.

5.7 Weitere wertgebende Arten:

Da das Plangebiet für weitere wertgebende Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter kein geeignetes Habitat darstellt, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen.

6. Bewertung und Prognose des Konfliktpotenzials

6.1 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Rodung von Gehölzen nicht abzusehen ist, ist bzgl. der Artengruppen Vögel und Fledermäuse eine Tötung ausgeschlossen. Auch beim Biber ist der Eintritt des Verbotstatbestandes durch das Vorhaben nicht abzusehen.

Bei Anwesenheit des Steinkrebses bzw. der Grünen Flussjungfer sind Tötungen durch einen erhöhten Sedimenteintrag nicht ausgeschlossen. Um den Einfluss der Planungen auf diese Arten besser einschätzen zu können, sind entweder weitere Kartierungen notwendig oder ein Sedimenteintrag ist zu vermeiden.

6.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Siedlungsnähe sind im Gebiet störungsunempfindliche Vogelarten zu erwarten, weshalb bei Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Störung nicht abzusehen ist.

Um eine Störung der Fledermäuse zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Alternativ sind Untersuchungen zur Existenz von Quartieren im relevanten Bereich durchzuführen. Durch die Erhaltung der Gehölze, bleibt die Leitlinienstruktur für Fledermäuse bestehen. Um das Jagdhabitat nicht zu entwerten, wird eine insektenfreundlich Beleuchtung empfohlen (s. Maßnahmen).

Durch seine ganzjährige Aktivitätszeit lässt sich eine baubedingte Störung des Bibers nicht vermeiden. Damit es zu keiner Beeinträchtigung während seiner sensiblen Fortpflanzungs- bzw. Jungenaufzuchtzeit kommt, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (s. Maßnahmen).

6.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen ist durch die Erhaltung der Gehölze im Uferbereich der Nau ausgeschlossen.

Ein erhöhter Eintrag von Sedimenten oder anderer Verschmutzungen in die Nau kann nicht ausgeschlossen werden. Um ein potenzielles Auftreten relevanter Arten und eine mögliche Betroffenheit genauer bewerten zu können, werden detailliertere Untersuchungen für erforderlich erachtet. Sollte sich planerisch ein Stoffeintrag in die Nau vermeiden lassen, kann auf eine Kartierung verzichtet werden.

Da es nicht bekannt ist, ob eine momentane Nutzung des potenziellen Biberbaus im nordwestlichen Bereich stattfindet, und auch nicht feststeht, wie weit die Röhre unterirdisch verläuft, kann das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Um das Risiko abschließend bewerten zu können, sind weitere Untersuchungen bzgl. des Bibers notwendig (s. Maßnahmen).

7. Maßnahmen

7.1 Um das Bestehen eines Biberbaus zu lokalisieren, sind Nachkartierungen erforderlich. Abhängig von der Lage des Baus sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Generell sind jedoch Bauzeitenregelungen zu beachten, um den Biber in seinem bestehenden Revier nicht zu stören:

Baumaßnahmen müssen außerhalb der Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht, also zwischen August und Ende Januar, beginnen.

7.2 Vor Beginn des Vorhabens müssen vier Begehungen (je zwei Tag- und Nacht-Begehungen) in der Nau durchgeführt werden, um eine mögliche Betroffenheit des Steinkrebses bewerten zu können.

7.3 Zur Einschätzung der Betroffenheit der Grünen Flussjungfer sind vor Umsetzung der Planungen drei Begehungen zwischen Mitte Mai und August durchzuführen.

7.4 Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen

unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden.

7.5 Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen von Neubauten, sollten die entsprechenden Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Rössler M. et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

8. Fazit

8.1 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis) vorbehalten.

8.2 Artenschutzrechtliche Konflikte sind hinsichtlich der Artengruppen Biber, Krebse und Libellen möglich. Um dies abschließend bewerten zu können sind ergänzende Bestandserfassungen durchzuführen.

8.3 Zudem sind o.g. Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

i.A. Alexander Honold (B.Sc. Biologie)

Luftbild

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (blau) und der umliegenden Biotope (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick auf den Geltungsbereich in Richtung Westen.

Blick vom Geltungsbereich nach Osten.

Bissspuren des Bibers im Westen des Plangebiets.

Kiesiger Flussgrund westlich des Plangebiets.

Blick auf den Böschungsbereich zwischen Geltungsbereich und Nau.

Biberdamm nordöstlich des Geltungsbereichs.